

Gemeinde Marienheide

Satzung

der Gemeinde Marienheide über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Obernhagen

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 /SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253); zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04.1993 (BGBl. I S.466) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 28.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Obernhagen wird gem. den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches festgelegt. der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 und § 5 Baunutzungsverordnung wird der Satzungsbereich als reines Wohngebiet und Dorfgebiet festgesetzt.

§ 3

Mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB tritt diese Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienheide, 10.05.1995

gez. Schuffert
Bürgermeister